

Urteilspublikation gemäss Art. 61 StGB

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse**

Band (Jahr): **24 (1957)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Urteilspublikation gemäß Art. 61 StGB

Das Bezirksgericht St. Gallen, I. Abteilung,

hat am 30. Oktober 1956

in der Ehrverletzungs- und Forderungssache des

Albert Bodmer, Ingenieur-Chemiker, Wattwil Kl ä g e r

gegen

Karl Emil Schabinger, Freiherr von Schowingen, Kaiserlicher Deutscher
Konsul i. R., Oppenau im Renchtal (Baden), Deutschland B e k l a g t e r

betreffend den vom Beklagten am 2. Juli 1955 versandten «Offenen Brief an Herrn Albert Bodmer», in Abwesenheit des Beklagten erkannt, daß die darin u. a. enthaltenen Äußerungen, der Kläger habe in seiner Besprechung des Buches des Beklagten «Der Reichshof Krießern und Die von Schowingen im Rheintal» in der Zeitschrift «Der Schweizer Familienforscher», Nr. 1/2, Jahrgang 1955, S. 5 ff., bewußt unwahre Behauptungen aufgestellt und Tatsachen verdreht und unterschlagen, ehrverletzend sind und demzufolge wie folgt entschieden:

1. Der Beklagte wird der üblen Nachrede schuldig erklärt und zu einer Buße von Fr. 200.— verurteilt.
2. Der Beklagte hat den Beweis dafür, daß die von ihm vorgebrachten ehrverletzenden Äußerungen der Wahrheit entsprechen, weder angetreten noch erbracht.
3. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger einen Betrag von Fr. 500.— als Genugtuung zu bezahlen.
4. Das Urteil ist auf Kosten des Beklagten je einmal in folgenden Zeitschriften zu veröffentlichen:
«Schweizerische Zeitschrift für Geschichte» (Zürich),
«Der Schweizer Familienforscher» (Beromünster),
«Archivum Heraldicum» (Basel-Lausanne) und
«Familie und Volk» (Neustadt a. d. Aisch, Deutschland).
5. Die Kosten von Fr. 360.— hat der Kläger zu bezahlen mit Rückgriff auf den Beklagten für den ganzen Betrag.
6. Der Beklagte hat den Kläger außerrechtlich mit Fr. 1 100.— und für persönliche Umtriebe mit Fr. 83.— zu entschädigen.

Bezirksgericht St. Gallen,

I. Abteilung

Redaktion: Dr. Alfred von Speyr, Hergiswil (NW). — Jährlich 12 Nummern.

Jahresabonnement: Fr. 10.—; gratis für die Mitglieder der SGFF.

Druck und Inserate: Buchdruckerei J. Wallimann, Beromünster.